

## **Statuten - (Revision 2017)**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen "Gesellschaft für die Geschichte der Geodäsie in der Schweiz" (französisch: "Société pour l'histoire de la géodésie en Suisse", italienisch: "Società per la storia della geodesia in Svizzera", englisch: "Society for the History of Geodesy in Switzerland") besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein am 23. November 2001 in Aarau gegründeter Verein.

Sitz der Gesellschaft ist an der Wohnadresse des jeweiligen Präsidenten.

### **2. Zweck**

Die Gesellschaft bewahrt das materielle und intellektuelle Erbe der Geodäsie in der Schweiz. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf alle Anwendungsgebiete geodätischer und vermessungstechnischer Methoden im zivilen und militärischen Bereich. Die Gesellschaft befasst sich mit der Dokumentation von Arbeitsmethoden, Geräten für geodätische, vermessungstechnische und topographische Arbeiten in der Schweiz und der diesbezüglichen Literatur technischen, historischen, politischen oder künstlerischen Inhalts.

### **3. Mitgliedschaft**

Der Gesellschaft können natürliche Personen als Einzelmitglieder, Studierende an schweizerischen Hochschulen als Studentische Mitglieder (Einzelmitgliedschaft mit speziellem Status), juristische Personen, Behörden, Museen und andere am Zweck der Gesellschaft interessierte Körperschaften als Kollektivmitglieder beitreten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Auflösung der Körperschaft, durch Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus der Gesellschaft muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird auf das Ende des jeweiligen Beitragsjahres wirksam. Ein Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen, wenn trotz schriftlicher Mahnung der Jahresbeitrag nicht entrichtet wurde, oder wenn das Verhalten des Mitgliedes mit dem Zweck der Gesellschaft nicht vereinbar ist. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Die Tätigkeit in der Gesellschaft ist für alle Mitglieder ehrenamtlich.

### **4. Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Arbeitsgruppen

#### **4.1 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- Festsetzung und Änderung der Statuten,
- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes, der Mitglieder der Revisionsstelle,

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresberichte der Arbeitsgruppen, der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichts der Revisionsstelle,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Mitgliedschaft in Gesellschaften, Vereinen und Gremien, deren Zweck dem Zweck der Gesellschaft nahesteht,
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- Auflösung der Gesellschaft.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.  
Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

Ort und Datum der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand bestimmt. Die Einladung mit der Traktandenliste wird spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen acht Wochen vor dem Versand von Einladung und Traktandenliste dem Präsidenten eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Sie entscheidet durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder (ausgenommen ist Art. 6 dieser Statuten).

Nicht traktandierte Geschäfte können von der Mitgliederversammlung auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden. Sofern die Versammlung einstimmig beschliesst, können auch über nicht traktandierte Geschäfte Beschlüsse gefasst werden. Beschlüsse zu Art. 6 dieser Statuten sind zwingend vorgängig zu traktandieren.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder durch ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

#### **4.2 Vorstand**

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft. Er umfasst fünf bis sieben Mitglieder. Er bestimmt die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Sekretär,
- dem Kassier,
- einem bis drei Beisitzern.

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes können wieder gewählt werden.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütungen ausser den Spesen. Sie sind für die Dauer ihrer Amtsperiode vom Mitgliedsbeitrag befreit.

### **4.3 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung zu prüfen, der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten und Antrag über die Rechnungsgenehmigung zu stellen.

Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie können wieder gewählt werden.

### **4.4 Arbeitsgruppen**

Für die Abwicklung von zeitlich begrenzten Projekten kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, die bis zum Abschluss des Projekts im Amt bleiben, z.B. für Vorträge, Fachveranstaltungen, Ausstellungen, Publikationen etc.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt; die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Die Arbeitsgruppen erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Kreditbegehren stellen sie zuhanden des Budgets dem Kassier.

## **5. Vereinsvermögen und Haftung**

Die Gesellschaft beschafft sich ihre Mittel und bestreitet ihre Ausgaben aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- den Einnahmen aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten,
- aus freiwilligen Beiträgen und Geschenken.

Die finanziellen Mittel stehen vor allem zur Deckung des Aufwandes des Vorstands und der Arbeitsgruppen zur Verfügung (Internet, Ausstellungen, Vorträge, Fachveranstaltungen, Spesen etc.).

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder bzw. des Vorstandes für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

## **6. Statutenänderung und Auflösung**

Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für die Auflösung der Gesellschafts ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

## **7. Inkrafttreten der Statuten**

Die Statuten liegen in einer deutsch- und einer französisch-sprachigen Version vor. Bei allfälligen Differenzen in der Auslegung gilt die deutschsprachige Version.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Lausanne, 21. April 2017

Der Präsident

Der Vizepräsident

sig. Prof. Dr. Reinhard Gottwald

sig. Dr. Erich Gubler